

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau

| | | |
|------------|---|-----------------|
| Nr. 1/2008 | Amtliche Bekanntmachungen und Informationen | 03. Januar 2008 |
|------------|---|-----------------|

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses (240. Sitzung) und des Finanz- und Vergabeausschusses (106. Sitzung) der Stadt Leuna am 10. Januar 2008
2. Bekanntmachung der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen
3. Termine

| |
|---|
| 1. Bekanntmachung der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses (240. Sitzung) und des Finanz- und Vergabeausschusses (106. Sitzung) der Stadt Leuna am 10. Januar 2008 |
|---|

Die gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses (240. Sitzung) und des Finanz- und Vergabeausschusses (106. Sitzung) findet am 10. Januar 2008, 17:30 Uhr im Rathaus Leuna, Rathausstraße 1 in 06237 Leuna statt.

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte 1. und 2. werden in gemeinsamer Sitzung behandelt. Danach tagt der Finanz- und Vergabeausschuss allein weiter.

Öffentlicher Teil

1. Sitzungsvorlagen

für die Beratung am ↘

| | | |
|-------------|---|-----------------|
| SV 02/01/08 | Mittelanmeldung der Ämter zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2008 | 10. Januar 2008 |
| SV 01/01/08 | Sanierungsmaßnahme Leuna Neu-Rössen - Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 | 10. Januar 2008 |

2. **Protokollkontrolle des Hauptausschussprotokolls vom 10. Dezember 2007**
3. **Protokollkontrolle des Finanz- und Vergabeausschussprotokolls vom 6. Dezember 2007**
4. **Mitteilungen und Informationen**
5. **Anfragen, Anträge und Informationen der Ausschussmitglieder**

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Margitta Kuhnert
stellv. Vors. des Finanz- u.
Vergabeausschusses

2. Bekanntmachung der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen

Aufgrund des § 2 der 4. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 28. November 2006 (Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt Nr. 44/06 vom 15. Dezember 2006) wird nachstehend der Wortlaut der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen bekannt gemacht.

Die Neufassung beinhaltet:

1. die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 10. April 2001 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 13/2001 vom 19. Juni 2001),
2. die Satzung zur 1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 17. Mai 2004 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 16/2004 vom 5. Juli 2004),
3. die Satzung zur 2. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 27. September 2004 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 21/2004 vom 18. Oktober 2004),
4. die Satzung zur 3. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 29. August 2005 (Amtsblatt der VGem Kötzschau Nr. 16/2005 vom 18. Oktober 2005),
5. die Satzung zur 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zöschen vom 28. November 2006 (Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt Nr. 44/06 vom 15. Dezember 2006).

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Zöschen von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen | 60 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 60 % |
| Parkflächen (unselbständige) | 70 % |
| Gehweg, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 70 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 70 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|--------------------------------|
| Fahrbahn, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen | 30 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 30 % |
| Parkflächen (unselbständige) | 50 % |
| Gehweg, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 50 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 50 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

| Teileinrichtung | Anteil der Beitragspflichtigen |
|--|---------------------------------------|
| Fahrbahn, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 g, h) genannten Hilfseinrichtungen | 20 % |
| Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 20 % |
| Parkflächen (unselbständige) | 60 % |
| Gehweg, einschließlich der unter § 2 Nr. 5 f) genannten Hilfseinrichtungen | 50 % |
| Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | 50 % |
| unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün | 50 % |

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c), zweiter Halbsatz, der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft,
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt. Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche hinzugezählt.

(4) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe), als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Die nach Absätzen 2 und 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
- a) mit 0,1 bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), soweit sie unbebaut sind; soweit sie bebaut sind, wird die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten durch 0,2 geteilt.
 - b) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
 - c) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebiets überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - d) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebiets (§ 8 BauNVO), Kerngebiets (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebiets (§ 11 BauNVO) liegt;
 - e) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiets (§ 9 BauNVO) liegt.
- (6) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 aufgerundet, sonst abgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

- f) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt ist;
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Flächen für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8

Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die endgültige Beitragspflicht mit der Beendigung des Abschnitts, sofern vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.

§ 9 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 11 Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Ablösung

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

§ 13 Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.135 m² liegt, also 1.476 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) bis 1.476 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) zu 100 % herangezogen.
- b) von 1.476 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschließlich 1.703 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %.
- c) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.703 m² nur noch zu 30 %.

Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde.

(2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

3. Termine

Termine des Stadtrates Leuna und seiner Ausschüsse sowie Erscheinungsdaten der Amtsblätter:

| | 17:30 Uhr | i.d.R. 1.Do./Monat) 17:30 Uhr | i.d.R. 1. Die./Monat) 17:30 Uhr | i.d.R. 2. Die./Monat) 17:30 Uhr | i.d.R. letzter Do./Monat) 18:00 Uhr | |
|----------------|-------------------|-------------------------------------|--|--|---|--------------------------------------|
| 2008 | Hauptausschuss | Finanz- u. Vergabeausschuss | Bau-, Wirtschafts-, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss | Schul-,Kultur-, Sport- und Sozialausschuss | Stadtrats-sitzung | Erscheinungstag Amtsblatt |
| Januar | 10.01.* 21.01. | 10.01.* | 09.01. | 08.01. | 31.01. | 03.01. 15.01. 18.01. 25.01. |
| Februar | 18.02. | 07.02. | 05.02. | 12.02. | --- | 12.02. 29.02. |

* gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und Finanz- und Vergabeausschusses

Termine des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden der VGem Leuna-Kötzschau:

Gemeinde Friedensdorf

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | 25.01. |
| Februar | --- |

Gemeinde Günthersdorf

| | | | | |
|----------------|-------------|-----------------------|---|---------------------------------|
| 2008 | Gemeinderat | Technischer Ausschuss | Ausschuss Kultur, Soziales, Sport u. Jugend | Ausschuss Ordnung u. Sicherheit |
| Januar | 28.01. | | | |
| Februar | 25.02. | | | |

Gemeinde Horburg-Maßlau

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | --- |
| Februar | 18.02. |

Gemeinde Kötschlitz

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | --- |
| Februar | --- |

Gemeinde Kötzschau

| | | | |
|----------------|-------------|----------------|--------------|
| 2008 | Gemeinderat | Hauptausschuss | Bauausschuss |
| Januar | 14.01. | | |
| Februar | 11.02. | | |

Gemeinde Kreypau

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | 17.01. |
| Februar | 15.02. |

Gemeinde Rodden

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | 22.01. |
| Februar | 26.02. |

Gemeinde Wallendorf

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | --- |
| Februar | 11.02. |

Gemeinde Zöschen

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | 28.01. |
| Februar | 25.02. |

Gemeinde Zweimen

| | |
|----------------|-------------|
| 2008 | Gemeinderat |
| Januar | 24.01. |
| Februar | --- |

Termine der Schiedsstelle Leuna

Die Sprechstunden der Schiedsstelle Leuna finden jeden dritten Dienstag, 17:00 Uhr im Rathaus Leuna, 1. Etage, Zimmer 202 statt.

bevorstehende Termine: 15. Januar 2008 17:00 Uhr

Termine der Schiedsstelle in Günthersdorf

Die Sprechstunden der Schiedsstelle in Günthersdorf finden jeden ersten Donnerstag, 16:15 Uhr in der Außenstelle der VGem Leuna-Kötzschau, Merseburger Straße 15 b, 06254 Günthersdorf statt.

bevorstehende Termine: 7. Februar 2008 16:15 Uhr

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der Trägergemeinde
der VGem Leuna-Kötzschau

Siegel

Impressum: Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; **Verantwortlich:** Hauptamt **Auflagenhöhe: 200 Stück**
Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für einen Zeitraum von vier Wochen im Rathaus Leuna, in der Verwaltung der VGem Leuna-Kötzschau mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Straße 15b) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann abonniert werden.
 Informationen dazu in der Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau, Stadtverwaltung Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Hauptamt, ☎ 03461 840 120